

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-103	Datum 19.10.2020	BV/2020/080
---------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	07.12.2020
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	17.12.2020

1. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wedel

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt

die beigefügte 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wedel.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Der Rat der Stadt Wedel hat am 28.11.2019 eine neue Hauptsatzung für die Stadt Wedel erlassen.

Am 07.09.2020 wurde die Gemeindeordnung SH und am 29.10.2020 die Bekanntmachungsverordnung SH geändert. Aufgrund dieser Änderungen sind Anpassungen an der aktuellen Hauptsatzung vorzunehmen.

1. Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Der Landtag hat mit der Neueinführung des § 35 a Gemeindeordnung SH die Möglichkeit geschaffen, dass bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter verhindert oder erschwert, die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder als Videokonferenz durchgeführt werden können. Der § 35 a GO SH regelt weiterhin, dass dabei geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen sind, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Dies kann auch für die Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte eingeführt werden. Wahlen sind in solchen Sitzungen nicht möglich. Für die Einwohnerinnen und Einwohner ist ein Verfahren zu entwickeln, wie diese an der Einwohnerfragestunde dennoch teilnehmen können. Die Öffentlichkeit ist durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über das Internet herzustellen. Die Gemeinde hat dabei sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich der Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

Die Nutzung dieser Möglichkeit erfordert eine entsprechende Hauptsatzungsregelung.

Die neue Regelung wird für den Rat und die Ausschüsse in die Hauptsatzung aufgenommen.

2. Anpassung der Vorschriften für Bekanntmachungen im Internet

Die Bekanntmachungsverordnung SH sieht nun vor, dass bei der Bekanntmachungsform „Internet“ ein Hinweis in den Zeitungen nicht mehr erforderlich ist.

Die derzeitige Hauptsatzung enthält die Vorschrift, dass auf die Bekanntmachungen im Internet in den Tageszeitungen Wedel-Schulauer-Tageblatt sowie im Pinneberger Teil des Hamburger Abendblattes hingewiesen wird. Diese Regelung wird an die Änderungen der Bekanntmachungsverordnung angepasst. Außerdem schreibt die Bekanntmachungsverordnung vor, dass im Falle der örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen über das Internet in der Hauptsatzung darauf hinzuweisen ist, dass sich jede Person Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen kann und Textfassungen am Sitz der Behörde zur Mitnahme ausliegen oder bereitgehalten werden.

Dieser Hinweis wird aufgenommen.

Die Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch können ebenfalls im Internet bekanntgemacht werden.

Die Bekanntmachungsverordnung sieht eine Änderung der Hauptsatzung bis zum 31. März 2021 vor.

3. Anpassung einer Wertgrenze

Die Wertgrenze in § 10 Satz 2 Buchst. b wird in Anpassung an die Zuständigkeitsordnung ergänzt.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

1. Die Änderungen der Gemeindeordnung werden in die Hauptsatzung übernommen, um in Fällen von höherer Gewalt handlungsfähig zu bleiben. Die Coronapandemie und der damit verbundene Lockdown in 2020 haben gezeigt, dass Fälle höherer Gewalt plötzlich und unerwartet eintreten und die Handlungsfähigkeit der Kommunalpolitik und der Stadtverwaltung schlagartig einschränken können. Um in Zukunft mehr Handlungsmöglichkeiten in vergleichbaren Situationen zu haben, empfiehlt die Verwaltung, die in der Gemeindeordnung geschaffenen Möglichkeiten für den Rat und die Ausschüsse in die Hauptsatzung aufzunehmen. Die Regelung wurde eingeführt, um in Fällen höherer Gewalt die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung zu sichern. Die Regelung behandelt dabei ausdrücklich nur die notwendigen Sitzungen. Die Beschlussfähigkeit ist auch dann gegeben, wenn Beiräte aus Gründen höherer Gewalt nicht tagen konnten. Die Beteiligung kann vorab auf anderem Wege erfolgen. Eine Teilnahme der Vertreter*innen der Beiräte an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse, die unter den genannten Bedingungen stattfinden, wird dann gewährleistet.

Eine technische Umsetzung muss zunächst noch geplant werden. Die Hauptsatzungsregelung dient zunächst dazu, eine technische Lösung zuzulassen.

2. Die Vorschriften für die Bekanntmachungen und Veröffentlichungen werden an die aktuellen Regelungen in der Bekanntmachungsverordnung angepasst um Aufwand und Kosten zu sparen.
Die Bekanntmachungen und Hinweise auf Bekanntmachungen in den Zeitungen erzeugen jährliche Kosten in Höhe von ca. 10.000 €, die nach den geltenden Vorschriften vollständig eingespart werden können.

Zur Übersichtlichkeit wurde der gesamte § 16 Bekanntmachungen neu gefasst.

3. Die Wertgrenze in § 10 Satz 2 Buchst. b wird in Anpassung an die Zuständigkeitsordnung ergänzt.

Dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung wurden die vorgeschlagenen Änderungen bereits vorab zur Prüfung übermittelt, eine Rückmeldung steht zum Zeitpunkt des Verfassens dieser Beschlussvorlage noch aus. Nach Beschlussfassung des Rates wird die 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wedel dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung zur Genehmigung übersandt und nach erfolgter Genehmigung zeitnah bekanntgemacht.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Alternativ kann die ursprüngliche Fassung der Hauptsatzung beibehalten werden.

Die durch die Gemeindeordnung vorgesehene Möglichkeit des Abhaltens der Rats- und Ausschusssitzungen in Krisenfällen per Videokonferenz mit Übertragung in das Internet kann ohne entsprechende Hauptsatzungsregelung nicht realisiert werden. Die Gemeinde droht im Falle eines „Lockdowns“ oder ähnlichen Situationen in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt zu werden.

Für die Änderungen, die sich aus der Bekanntmachungsverordnung ergeben, besteht keine Alternative, da eine Umsetzung bis zum 31.03.2021 vorgeschrieben ist. Der Zeitpunkt könnte lediglich verschoben werden. Die Bekanntmachungen werden bis zu einer Änderung weiterhin im Internet und mit entsprechenden Hinweisen auf die Bekanntmachungen in den Zeitungen veröffentlicht. Die dadurch möglichen Einsparungen von Verwaltungsaufwand und Kosten werden nicht erzielt.

Finanzielle Auswirkungen

Mit der Anpassung der Bekanntmachungsregelung können jährliche Kosten in Höhe von ca. 10.000, - Euro eingespart werden.

Die Änderung der Hauptsatzung bezgl. Sitzungen in Fällen höherer Gewalt erzeugt keine direkten finanziellen Auswirkungen. Nachfolgend werden jedoch finanzielle Mittel und personelle Kapazitäten in noch unbekannter Höhe benötigt, um eine Übertragung von Ratssitzungen und Beschlussfassungen per Videokonferenz bei der Stadt Wedel rechtskonform zu ermöglichen.

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☒ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☒ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)			+10.000 Einsparung	+10.000 Einsparung	+10.000 Einsparung	+10.000 Einsparung

Investition	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
		in EURO				
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen			Ungewiss			
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wedel
- 2 Lesefassung Hauptsatzung in der Fassung der 1. Nachtragssatzung
- 3 Gegenüberstellung alte Fassung- Neue Fassung

1. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wedel

Aufgrund des § 4 Abs.1, Abs. 2 und des § 35a Abs. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl.2003 Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) und des § 6 Abs.1 Satz 1, Satz 2 Nr.1 und Nr.4, Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündigung (Bekanntmachungsverordnung - BekanntVO) in der Fassung vom 14. September 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 338), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 01. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 573) wird nach Beschluss des Rates der Stadt Wedel vom (...) und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein folgende Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1

1. Nach § 3 wird der § 3 a eingefügt.

§ 3 a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Ratsmitglieder an Sitzungen des Rates erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Rates ohne persönliche Anwesenheit der Ratsmitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

2. § 10 Satz 2 Buchst. b) wird wie folgt geändert:

b) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche jeweils bis zu einem Betrag von 50.000,-- Euro, die Führung von Rechtsstreiten bis zu einem Streitwert von 125.000,-- Euro und den Abschluss von Vergleichen, wenn diese einen Betrag von 50.000,-- Euro nicht übersteigen;

3. § 16 erhält folgende Fassung:

§ 16

Bekanntmachungen / Verkündungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Wedel werden durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse

www.wedel.de

bekanntgemacht, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

- (2) Andere gesetzlich vorgeschriebene örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen wird in der Form des Absatzes 1 hingewiesen.
- (4) Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Sinne des § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB werden ebenfalls unter der in Absatz 1 genannten Internetadresse und zusätzlich auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung eingestellt.
- (5) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen von der Stadt Wedel, Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel kostenpflichtig zusenden lassen. Im Rathaus der Stadt Wedel werden zudem Textfassungen zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom (...) erteilt.

Wedel, den

Niels Schmidt

Bürgermeister

Lesefassung

Hauptsatzung der Stadt Wedel

in der Fassung der 1. Nachtragssatzung

Aufgrund des § 4 Abs.1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und des § 6 Abs.1, Nr.1, Nr.2, Nr.4 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündigung (Bekanntmachungsverordnung) wird nach Beschluss des Rates der Stadt Wedel vom 29.08.2019 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung für die Stadt Wedel erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt Wedel zeigt in Rot das silberne, holsteinische Nesselblatt, darin die goldengerüstete, rotgegürtete, schwarzbärtige Gestalt eines Rolands in Vorderansicht, mit rotem, blaugefüttertem, zurückgeschlagenem Mantel, auf dem Kopf die goldene, mittelalterliche Kaiserkrone, in der rechten Hand ein bloßes, silbernes Schwert mit goldenem Knauf an die rechte Schulter gelehnt, in der linken den goldenen Reichsapfel.
- (2) Die Stadtflagge zeigt im blauen Tuch, das oben und unten von je zwei schmalen Streifen, einem roten und einem halb so breiten weißen, begrenzt wird, das weiße, holsteinische Nesselblatt, etwas zur Stange hin verschoben, darin den Roland des Wappens.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Wedel".
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Wedel".
- (2) Die Stadtvertreterinnen führen die Bezeichnung "Ratsfrau", die Stadtvertreter die Bezeichnung "Ratsherr".
- (3) Die oder der Vorsitzende des Rates führt die Bezeichnung "Stadtpräsidentin" oder "Stadtpräsident".

§ 3

Einberufung des Rates

Der Rat soll in der Regel einmal im Monat einberufen werden.

§ 3 a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Ratsmitglieder an Sitzungen des Rates erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Rates ohne persönliche Anwesenheit der Ratsmitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 4

Stadtpräsidentin, Stadtpräsident

Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident vertritt die Belange des Rates gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.

§ 5

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten als Vorsitzende oder Vorsitzendem und den Vorsitzenden der Fraktionen oder den jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten bei der Führung und Förderung der Geschäfte. Besonders obliegt ihm, eine freie Verständigung zwischen den Fraktionen über Zeit und Art der Behandlung wichtiger Angelegenheiten herbeizuführen.

§ 6

Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der Besoldung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Wedel bei. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der städtischen Selbstverwaltungsgremien und der Verwaltung;
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes;
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt;
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung in Gleichstellungsbelangen;
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8

Ständige Ausschüsse

- (1) Es werden folgende ständige Ausschüsse nach §§ 45 Abs. 1 und 45 a Abs. 1 GO gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss

Angelegenheiten des Fachbereichs Innerer Service, insbesondere Aufgaben nach § 45 b GO, Hauptsatzung, Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Stellenplan, Beteiligungen der Stadt

Zusammensetzung: Ratsmitglieder und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

2. Planungsausschuss

Angelegenheiten des Fachdienstes Stadt- und Landschaftsplanung, insbesondere Stadtentwicklung, Bauleitplanung, Bodenordnung, besonderes Städtebaurecht, Landschaftsplanung, Umweltverträglichkeitsprüfung, Einvernehmen der Gemeinde, Verkehrsplanung, Städtebauliche- und sonstige Rahmenplanungen

3. Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss

Angelegenheiten der Leitstelle Umweltschutz, des Fachdienstes Bauverwaltung und öffentliche Flächen, Kleingartenangelegenheiten, Friedhofsangelegenheiten, Angelegenheiten des Fachdienstes Gebäudemanagement inkl. Hochbau, der Stadtentwässerung, des Feuerlöschwesens

4. Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Angelegenheiten der Fachdienste Bildung, Kultur und Sport und Weiterbildung/VHS, insbesondere Schulen, Schulkinderbetreuung, Kindertagesstätten, Sport, Musikschule, Stadtbücherei, Weiterbildung, Kultur. Ausgenommen sind Jugendfragen.

5. Sozialausschuss

Angelegenheiten der Fachdienste „Soziales“ und „Ordnung und Einwohnerservice“, Jugendfragen, soziale Angelegenheiten, Wohnen, Senioren

- (2) Jeder Ausschuss nach Abs. 1 besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern, die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 u.2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein weiter erhöhen. Werden im Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss Kleingartenangelegenheiten beraten, wird je 1 Vertreter des Kleingartenvereins und des Ortsbauernverband als Sachkundiger gehört.
- (3) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen des Rates werden weitere nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschüsse bestellt.
- (4) In die Ausschüsse können mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses außer Ratsmitgliedern auch andere zum Rat der Stadt Wedel wählbare Bürgerinnen und Bürger gewählt werden; ihre Zahl darf die der Ratsmitglieder im Ausschuss nicht erreichen.
- (5) Der Rat wählt auf Vorschlag der Fraktionen je Fraktion und Ausschuss bis zu fünf stellvertretende Ausschussmitglieder. Stellvertretende Ausschussmitglieder können auch zum Rat wählbare Bürgerrinnen und Bürger sein, außer im Haupt- und Finanzausschuss.

§ 9

Aufgaben des Rates

- (1) Der Rat trifft die ihm nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit er diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder die

ständigen Ausschüsse übertragen hat.

- (2) Der Rat trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

§ 10

Aufgaben und Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Sie oder er entscheidet ferner im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel über

- a) Stundungen;
- b) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche jeweils bis zu einem Betrag von 50.000,-- Euro, die Führung von Rechtsstreiten bis zu einem Streitwert von 125.000,-- Euro und den Abschluss von Vergleichen, wenn diese einen Betrag von 50.000,-- Euro nicht übersteigen;
- c) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, wenn die Verpflichtung einen Betrag von 50.000,-- Euro nicht übersteigt;
- d) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögens einen Betrag von 125.000,-- Euro nicht übersteigt;
- e) den Abschluss von Leasingverträgen, soweit die Belastung einen jährlichen Betrag von 125.000,-- Euro nicht übersteigt;
- f) die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 125.000,-- Euro nicht übersteigt;
- g) die unentgeltliche Veräußerung (Schenkung) von Stadtvermögen, soweit der Wert einen Betrag von 2.500,-- Euro nicht übersteigt, Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000,-- Euro;
- h) die Annahme von Erbschaften;
- i) Anmietung oder Anpachtung und Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden;
- j) Entscheidungen über Firmenausschluss bei Preisabsprachen oder Abgabe unrichtiger Erklärungen;
- k) die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;
- l) die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;

§ 11

Aufgaben der Ausschüsse

Die den ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus § 8 dieser Hauptsatzung und aus der vom Rat der Stadt Wedel durch Beschluss erlassenen Zuständigkeitsordnung, die Anlage dieser Hauptsatzung ist.

§ 12

Einwohnerversammlung

- (1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident soll einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht des Rates, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten eine Tagesordnung aufzustellen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind.
- (3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu fünf Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht die Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung, die im Rat behandelt werden müssen, sollen diesem zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 13

Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister

- (1) Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder mit juristischen Personen, an denen Ratsmitglieder, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Rates rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 30.000,-- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,-- Euro nicht übersteigt.
- (2) Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/ Verhandlungsvergabe, ist der Vertrag ohne Beteiligung des Rates rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 30.000,--Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.500,-- Euro im Monat nicht übersteigt.

§ 14

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 150.000,-- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen 5.000,-- Euro monatlich, nicht übersteigt, sind auch dann rechtsverbindlich, wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§ 15

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Rates sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Abs.1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Abs.1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1-3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Abs. 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, ggf. zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 GO.

§ 16

Bekanntmachungen/ Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Wedel werden durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse

www.wedel.de

bekanntgemacht, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

- (2) Andere gesetzlich vorgeschriebene örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen wird in der Form des Absatzes 1 hingewiesen.
- (4) Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Sinne des § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB werden ebenfalls unter der in Absatz 1 genannten Internetadresse und zusätzlich auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung eingestellt.
- (5) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen von der Stadt Wedel, Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel kostenpflichtig zusenden lassen. Im Rathaus der Stadt Wedel werden zudem Textfassungen zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

§ 17

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.03.2003 i.d.F. der IV. Nachtragssatzung vom 11.09.2013 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung wurde durch Erlass des Innenministeriums Schleswig-Holstein vom 18.09.2019 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wedel, den 29.10.2019

Schmidt
Bürgermeister

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wedel

Alte Fassung Hauptsatzung	Neue Fassung Hauptsatzung	Begründung
	§ 3 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Ratsmitglieder an Sitzungen des Rates erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Rates ohne persönliche Anwesenheit der Ratsmitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden. (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.	Neufassung Aufgrund des neuen § 35a Gemeindeordnung kann eine solche Regelung nun gefasst werden. Die Formulierung basiert im Wesentlichen auf dem Gesetzestext sowie den vom Innenministerium bereits als genehmigungsfähig deklarierten Formulierungsvorschlägen.

	(4) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.	
§10 S. 2 Buchst. b Aufgaben und Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters b) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, ...	b) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche jeweils bis zu einem Betrag von 50.000,- Euro, ...	Ergänzung der Wertgrenze
§ 16 Bekanntmachungen/ Veröffentlichungen (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Wedel werden durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.wedel.de bekanntgemacht, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Hierauf wird in den Zeitungen Wedel-Schulauer-Tageblatt und im Regionalteil des Hamburger Abendblattes hingewiesen.	(1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Wedel werden durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.wedel.de bekanntgemacht, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. (2) Andere gesetzlich vorgeschriebene örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.	Aufgrund einer Änderung der Bekanntmachungsverordnung entfallen bei einer Bekanntgabe im Internet die Hinweise in den Zeitungen. Eine Veröffentlichung im Internet reicht aus.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt werden in den Zeitungen Wedel-Schulauer-Tageblatt und im Regionalteil des Hamburger Abendblattes bekanntgemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt.	(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen wird in der Form des Absatzes 1 hingewiesen. (4) Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Sinne des § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB werden ebenfalls unter der in Absatz 1 genannten Internetadresse und zusätzlich auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung eingestellt. (5) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen von der Stadt Wedel, Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel kostenpflichtig zusenden lassen. Im Rathaus der Stadt Wedel werden zudem Textfassungen zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.	Die Veröffentlichung in den Zeitungen kann entfallen (siehe Oben) Vorschrift der Bekanntmachungsverordnung zur Ergänzung des Satzes.
---	---	--